

(3) Für den Monat Dezember kann Ende Dezember ein Betrag in Anspruch genommen werden, der dem Durchschnitt der Monate Juli bis November entspricht. Der Dezember-Betrag kann über die Verwahrgeldrechnung in das Jahr 1955 übertragen werden.

§ 3

(1) Bind Betriebe eines örtlichen Organs des Staates an andere Organe (z. B. Republik) abgegeben worden, so ist das Ist-Ergebnis des Jahres 1953 um den von diesen Betrieben erzielten Nettogewinn zu reduzieren. Sinngemäß ist bei von der Republik hinzukommenden Betrieben zu verfahren,

(2) Die Nettogewinne der beiden Jahre sind ferner vergleichbar zu machen um die Lohnerhöhungen des Jahres 1954 in den Lohngruppen V bis VIII. Die Rechnung ist folgende:

Zu dem im Quartal tatsächlich abgeführten Nettogewinn sind hinzuzurechnen 35 % des im Betriebsplan für Lohnerhöhungen der Lohngruppen V bis VIII vorgesehenen Betrages geteilt durch Vier. Andere Faktoren, welche das Ist-Ergebnis des Haushalts 1953 beeinträchtigt haben, dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 4

Über die Verwendung der den örtlichen Organen des Staates nach § 7 Abs. 6 des Gesetzes zustehenden Mittel beschließen — wenn die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 der vorliegenden Durchführungsbestimmung erfüllt sind — diejenigen Räte, in deren Haushalten die Nettogewinne geplant sind.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1954

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

— Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik —

Vom 4. März 1954

Auf Grund der §§ 38 und 48 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird folgende Kassenordnung erlassen:

I. Geltungsbereich

§ 1

Die Annahme von Haushaltseinnahmen und die Leistung von Haushaltsausgaben für

- a) das Büro der Volkskammer,
- b) die Kanzlei beim Präsidenten der Republik,
- c) die Regierungskanzlei,
- d) die Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Organe der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- e) die Räte der Bezirke,
- f) die Räte der Städte und Landkreise,
- g) die Räte der Stadtbezirke,
- h) die Räte der Gemeinden,
- i) die Sozialversicherung,

k) alle nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen der unter Buchstaben a bis i Genannten, deren Einnahmen und Ausgaben mit voller Klassifikation (Bruttoprinzip) in einem Haushaltsplan enthalten sind, der Teil des einheitlichen Staatshaushalts ist,

regeln sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Kassenordnung.

II. Kassenvollzugsorgan

§ 3

(1) Kassenvollzugsorgan für den Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik ist die Deutsche Notenbank.

(2) Die Deutsche Notenbank erledigt die sich aus dieser Durchführungsbestimmung ergebenden Aufgaben in einer besonderen Abteilung.

(3) An Orten ohne Niederlassung der Deutschen Notenbank können die Haushaltskonten bei den Sparkassen geführt werden.

(4) Für die Führung der Haushaltskonten sind die Sparkassen den Anweisungen der Deutschen Notenbank unterworfen.

§ 3

(1) Die Deutsche Notenbank hat die Aufgabe,

- a) die Haushaltseinnahmen anzunehmen,
- b) die Haushaltsausgaben auf Grund von Anweisungen der Konteninhaber im Rahmen des bestätigten Kassenplanes und der Erfüllung der Einnahmen zu leisten.

(3) Die Deutsche Notenbank ist verpflichtet, die Ausführung von Anweisungen der Konteninhaber zu verweigern, wenn

- a) bei Ausführung der Aufträge der bestätigte Kassenplan überschritten wird, oder
- b) eine Deckung der Haushaltsausgaben durch die **Haushaltseinnahmen** der betreffenden Gemeinde bzw. des Stadtbezirkes, des Rates des Kreises, des Rates des Bezirkes oder der Republik nicht gegeben ist.

(3) Die Deutsche Notenbank darf Aufträge von Haushaltsorganisationen nicht ausführen, wenn deren Haushaltskonten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gesperrt sind. Diese Sperrung kann gegenüber der Deutschen Notenbank nur durch das Finanzorgan ausgesprochen und aufgehoben werden. Die für die Durchführung von Einzelplänen Verantwortlichen und Verfügungsberechtigten leiten ihre Anweisung über die Sperre von Haushaltskonten über das zuständige Finanzorgan an die Deutsche Notenbank.

§ 4

(X) Die Deutsche Notenbank eröffnet auf Antrag des zuständigen Finanzorgans für die Haushaltsorganisationen der Haushalte der Republik, der Räte der Bezirke, der Räte der Kreise, der Stadtbezirke und der Gemeinden die erforderlichen Haushaltskonten.

(2) Die zuständigen Finanzorgane sind:

- a) für den Haushalt der Republik
das Ministerium der Finanzen,
- b) für die Haushalte der Räte der Bezirke
die Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke,
- c) für die Haushalte der Räte der Kreise
die Abteilung Finanzen der Räte der Kreise,